



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juli 2013
(OR. en)

12540/13

TRANS 399

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 16. Juli 2013
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D027154/02

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des
Beschlusses 2012/757/EU der Kommission über die technische
Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Verkehrsbetrieb und
Verkehrssteuerung" des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D027154/02.

Anl.: D027154/02



Brüssel, den **XXX**
[...](2013) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU der Kommission über die technische
Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und
Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur² gewährleistet die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur“), dass die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) an den technischen Fortschritt, die Marktentwicklungen und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, und schlägt der Kommission die Änderungen der TSI vor, die sie für notwendig erachtet.
- (2) Mit der Entscheidung K(2007) 3371 vom 13. Juli 2007 hat die Kommission der Agentur ein Rahmenmandat erteilt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems³ und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems⁴ durchzuführen. Gemäß diesem Rahmenmandat wurde die Agentur mit der Überarbeitung der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ beauftragt.
- (3) Anlage A der geltenden TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ bezieht sich auf die Version 2 der Betriebsvorschriften für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS), die auf der Grundlage der

¹ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

² ABl. L 164 vom 21.6.2004, S. 1.

³ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

⁴ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

Systemanforderungsspezifikation (SRS) Version 2.3.0.d für das Europäische Zugsteuerungs-/Zugsicherungssystem (ETCS) erarbeitet wurden.

- (4) Derzeit gelten für die ERTMS/ETCS-Spezifikationen die Versionen „Baseline 2“ und „Baseline 3“. Die der „ERTMS/ETCS Baseline 3“ entsprechende Version der „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze“ ist die Version 3. Dies muss auch in der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ zum Ausdruck kommen.
- (5) Am 5. Juli 2012 hat die Agentur eine Empfehlung (ERA/REC/05-2012/INT-ERTMS) zur Aktualisierung der im Beschluss 2012/757/EU der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG⁵ genannten Version der „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze“ abgegeben.
- (6) Der Beschluss 2012/757/EU ist daher zu ändern.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2012/757/EU (TSI OPE) wird wie folgt geändert:

Anlage A erhält folgende Fassung:

„Anlage A

ERTMS/ETCS- und ERTMS/GSM-R-Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften für ERTMS/ETCS und ERTMS/GSM-R sind in der technischen Unterlage „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze – Version 3“ festgelegt, die auf der ERA-Internetseite (www.era.europa.eu) veröffentlicht ist.“

⁵

ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident*